

**Staatliches Schulamt
für den Landkreis Fulda**



Dienstvereinbarung

**über die Regelungen des Einsatzes von Förderschullehrkräften
im „Inklusiven Unterricht“ (IU)**

zwischen

**dem Gesamtpersonalrat Schule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen
Schulamtes für den Landkreis Fulda (GPRS)**

und

dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Fulda

Inhalt

I.	Präambel	3
II.	Dienstvereinbarung	3
	1. Begriffsbestimmungen	3
	2. Regelungen des Einsatzes	3
	3. Vertretung und Vertretungsunterricht	5
	4. Teilnahme an Konferenzen	5
	5. Mitarbeit bei der Schulentwicklung	6
	6. Erstellen von individuellen Förderplänen	6
	7. Berufsorientierung	6
	8. Elterngespräche	6
	9. Elternabende	6
	10. Pausenaufsicht	7
	11. Pädagogische Tage / interne Fortbildungen	7
	12. Klassenfahrten und Ausflüge	7
	13. Projektwochen	7
	14. Kompetenzzentrum für Sprache und Erziehung	7
	15. Hinweis	8
	16. Inkrafttreten und Befristung	8

I. Präambel

Der GPRS und die Dienststellenleitung des Staatlichen Schulamts für den Landkreis Fulda sehen auch in der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Zuständigkeitsbereich eine wichtige gemeinsame Aufgabe. Aus diesem Grund schließen sie auf der Grundlage der §§ 65, 74 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) die nachstehende Dienstvereinbarung.

II. Dienstvereinbarung

1. Begriffsbestimmungen

Beschäftigte wird als Oberbegriff für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Beamtinnen und Beamte verwendet.

Inklusiver Unterricht (IU) bedeutet die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und umfasst die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der inklusiven Beschulung (IB) sowie die vorbeugenden Maßnahmen (VM).

Als allgemeine Schulen der inklusiven Beschulung werden alle allgemeinbildenden Schulen bezeichnet, mit Ausnahme der Förderschulen, sowie der beruflichen Schulen, vgl. § 11 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz (HSchG) i. V. m. § 49 Abs. 2 HSchG.

2. Regelungen des Einsatzes

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) verteilt die Bündniskonferenz die vom Land Hessen zur Verfügung gestellte Zuweisung an Lehrerstunden für die sonderpädagogische Förderung. Der Einsatz der Förderschullehrkräfte erfolgt im Einverständnis mit der Schulaufsichtsbehörde nach einem regionalen Verteilungsplan, §§ 27 Abs. 1, 13 Abs. 1 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB). Dabei wird im Rahmen der Verlässlichkeit der Ressource auf so viel Kontinuität des Personals wie möglich geachtet.

Die Leitungen der regionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ) und der allgemeinen Schule treffen Kooperationsvereinbarungen. Die Schulleitung der allgemeinen Schule ist für den Einsatz der rBFZ-Lehrkräfte zuständig. Dies geschieht in Absprache mit der rBFZ-Lehrkraft, die rBFZ-Leitung wird hierüber informiert. Der Einsatz der rBFZ-Lehrkräfte erfolgt in Klassen, in denen inklusiv oder vorbeugend geförderte Schülerinnen und Schüler beschult werden. Ausnahme: 1. Jahrgangsstufe, 1. Halbjahr.

Lehrkräfte, die im Bereich der rBFZ-Arbeit eingesetzt sind, können verschiedene, wechselnde Einsatzorte haben. Um die Fachlichkeit an den Regelschulen zu sichern und gleichermaßen die Belastung der Lehrkräfte zu berücksichtigen, werden folgende Festlegungen getroffen (gelten für rBFZ):

1. Es soll in der Regel maximal ein Einsatz an zwei Schulen pro Wochentag erfolgen.
2. Eine Lehrkraft mit voller Stelle soll in der Regel an maximal drei Schulen eingesetzt werden bzw. im Rahmen ihrer rBFZ-Tätigkeit zuständig sein (Ausnahme: Ambulante Arbeit durch das Kompetenzzentrum für Sprache und Erziehung, siehe Punkt 14). Dieses schließt den Unterricht an der Stammschule (d. h. Förderschule) mit ein. Die Anzahl der Einsatzschulen ist entsprechend des Teilzeitanteils der Lehrkraft zu reduzieren.

Ausnahmen von der Regelung sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Einsatzschulen werden in der Regel für ein Schuljahr festgelegt. Über den geplanten Einsatz wird der GPRS zu Beginn des Schuljahres und, auf Nachfrage, zum Halbjahr informiert.

Beim Einsatz von schwerbehinderten Lehrkräften an mehreren Schulen muss auf die gesundheitlichen Bedürfnisse der schwerbehinderten Beschäftigten sowie die Art und Schwere der Behinderung Rücksicht genommen werden. Es ist Einvernehmen herzustellen. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist zu informieren und vor einer Entscheidung anzuhören, vgl. § 178 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).

Die Fahrten zwischen den verschiedenen Einsatzorten (Schulen, Behörden, Institutionen) werden entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) behandelt und sind daher Dienstfahrten.

3. Vertretung und Vertretungsunterricht

Förderschullehrkräfte im inklusiven Unterricht verbleiben möglichst im Umfang ihrer Stunden an der allgemeinen Schule. Grundsätzlich stehen sie nicht für Vertretungsunterricht in der allgemeinen Schule zur Verfügung. Für Vertretungen an den Stammschulen stehen Sie grundsätzlich nur im Rahmen der Stunden zur Verfügung, die der allgemeinen Schule zusätzlich zu den in der iSB-Konferenz beschlossenen Ressourcen (Vertretungsreserve) zugewiesen wurden. Anderweitige Regelungen können im Ausnahmefall und nur im Benehmen mit der rBFZ-Lehrkraft für maximal eine Woche erfolgen

Fehlt eine rBFZ-Lehrkraft längerfristig für die Förderung von Kindern mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, so wird die Vertretungslehrkraft / der Ersatz über das rBFZ nach Absprache mit dem rBFZ-Leiter bzw. der rBFZ-Leiterin, im Rahmen der dem rBFZ zugewiesenen Mittel zur Unterrichtsabdeckung abgerechnet. Die Vertretung wird in der Regel über das rBFZ im Rahmen der mobilen Vertretungsreserve sichergestellt. Für den Vertretungszeitraum nach Einsatz der mobilen Vertretungsreserve gelten die üblichen Regularien für Vertretungsverträge, eine Vertretung über VSS ist nicht möglich.

Für einen längerfristigen Ausfall einer rBFZ-Lehrkraft soll für die Beschulung von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung spätestens ab der 3. Woche eine verlässliche, feste Vertretungskraft sichergestellt werden.

4. Teilnahme an Konferenzen

Die rBFZ-Lehrkräfte sollen an allen Konferenzen teilnehmen, die einen Bezug zu ihrem Auftrag haben. Dabei kann sich die Teilnahme auch auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

Die Teilnahme der Förderschullehrkräfte an den Fachkonferenzen der rBFZ ist verpflichtend.

5. Mitarbeit bei der Schulentwicklung

Die Mitarbeit bei Konzeptentwicklungen der allgemeinen Schule im Zusammenhang mit dem Auftrag (Einbringen von Expertise) erfolgt nach gemeinsamer Absprache zwischen den Schulleitungen im zeitlichen Rahmen der Beauftragung.

6. Erstellen von individuellen Förderplänen

Die rBFZ-Lehrkräfte und die Lehrkräfte der allgemeinen Schule erarbeiten gemeinsam die individuellen Förderpläne für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Die an der Förderplanung beteiligten Personen benennen für die Federführung in diesem Prozess eine verantwortliche Lehrkraft, sofern nicht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Federführung innehat, § 5 Abs. 2 S. 4 VOSB.

7. Berufsorientierung

Die rBFZ-Lehrkraft berät die Lehrkräfte der allgemeinen Schule bei der Durchführung der Maßnahmen zur Berufsorientierung für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler. Die geplanten Maßnahmen sind Teil des individuellen Förderplans.

Die rBFZ-Lehrkraft hilft bei der Anbahnung des Kontakts mit der zuständigen Reha-Beraterin bzw. dem zuständigen Reha-Berater der Agentur für Arbeit und unterstützt die Lehrkräfte der allgemeinen Schule bei der Planung der Schullaufbahn bzw. bei der Beratung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Berufswahl.

8. Elterngespräche

Der Auftrag der rBFZ-Lehrkräfte schließt die Beteiligung an Elterngesprächen, Runden Tischen etc. bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung oder mit vorbeugenden Maßnahmen ein.

9. Elternabende

Die rBFZ-Lehrkräfte nehmen an Elternabenden teil, wenn es im Rahmen ihrer Auftragserfüllung notwendig ist.

10. Pausenaufsicht

Die rBFZ-Lehrkräfte können zeitlich begrenzte, auftragsgebundene Aufsichten übernehmen.

Bei einem Stellenanteil einer rBFZ-Lehrkraft von mehr als 50% an einer allgemeinen Schule sollen anteilig Pausenaufsichten übernommen werden.

11. Pädagogische Tage/ interne Fortbildungen

Die Teilnahme der rBFZ-Lehrkraft ist abhängig vom Thema bzw. dem inhaltlichen Schwerpunkt und dem Umfang des Einsatzes. Sie sollte erfolgen, wenn es eine Verknüpfung mit der Auftragserfüllung gibt.

12. Klassenfahrten und Ausflüge

Die Teilnahme der rBFZ-Lehrkraft an Klassenfahrten und Ausflügen wird zwischen der rBFZ-Leitung und den Leitungen der allgemeinen Schulen besprochen und ermöglicht. Sollte eine Lehrkraft mit Behinderung die Leitung oder Begleitung von Schulwanderungen oder Schulfahrten übernehmen, setzt das die ausdrückliche Zustimmung dieser Lehrkraft voraus, vgl. § 4 Abschnitt III. C) Nr. 9 der Integrationsvereinbarung vom 25.01.2017, Amtsblatt 03/2017 (INTV).

13. Projektwochen

Die rBFZ-Lehrkraft soll anteilig, je nach Auftrag und in Absprache mit der Leitung der allgemeinen Schule und der rBFZ-Leitung in Projektwochen eingebunden werden.

14. Kompetenzzentrum für Sprache und Erziehung

Aufgrund der hessenweit einzigartigen Unterteilung der rBFZ in die rBFZ für Lernen und Sprache und in das Kompetenzzentrum für Sprache und Erziehung (rBFZ für den Förderschwerpunkt emotional-sozial Entwicklung), weichen die unter den Punkten 2 bis 13 aufgeführten Regelungen für die rBFZ-Lehrkräfte der ambulanten Förderung des Kompetenzzentrums für Sprache und Erziehung zum Teil ab.

Die dort arbeitenden Lehrkräfte werden gemäß ihrem Stellenumfang an möglichst wenigen Schulen (maximal fünf) gleichzeitig eingesetzt. Auch hier sollen in der Regel maximal zwei Schulen pro Tag angefahren werden.

Aufgabe der Lehrkräfte der ambulanten Förderung des Kompetenzzentrums für Sprache und Erziehung sind Diagnostik, Beratung und Förderung. Die einzelnen Tätigkeitsfelder variieren im Umfang und Intensität, angepasst an die zu fördernden Schülerinnen und Schüler sowie an die Rahmenbedingungen der allgemeinen Schulen. Weiterhin arbeiten sie intensiv mit dem Kooperationspartner Jugendhilfe (Stadt- und Landkreis Fulda) zusammen und koordinieren weiterführende Hilfen für Familien.

15. Hinweis

Die rechtlichen Grundlagen für Lehrkräfte mit Behinderung, insbesondere die Integrationsvereinbarung (INtV) und die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung (Teilhaberichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

16. Inkrafttreten und Befristung

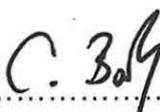
Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024. Die Dienstvereinbarung verlängert sich anschließend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der unterzeichnenden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende die Dienstvereinbarung kündigt. Sofern sich während der Laufzeit Änderungsbedarfe ergeben, werden die Parteien hierüber Gespräche aufnehmen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

Diese Dienstvereinbarung ersetzt die Dienstvereinbarung vom 20.12.2019.

Fulda, den 29.11.23


.....
Leiterin des Staatlichen Schulamts
für den Landkreis Fulda

Marion VanCuylenburg


.....
Vorsitzende GPRS

Cornelia Barby